

## Mitteilung des Senats vom 2. November 1999

### Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Für die Inanspruchnahme von Übergangswohneinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen sind Nutzungsgebühren zu erheben.

Das Ortsgesetz zur Erhebung von Nutzungsgebühren wurde von der Bürgerschaft am 18. Juni 1996 in Kraft gesetzt. Eine Anpassung der Gebühren erfolgte zum 1. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 191).

In mehreren Verfahren haben Nutzer von Übergangswohneinrichtungen vor dem Verwaltungsgericht Bremen geklagt. Von den Klägern wurden diverse Begründungen vorgetragen.

Rechtliche Bedenken des Verwaltungsgerichtes haben dazu geführt, dass die Nichtigkeit der Gebührenfestsetzung für Überlastwohnungen aufgrund der Gebührenstaffelung für Überlastwohnungen und Einfamilienhäuser festgestellt wurde. Diese Gebührenstaffelung ist mit höherrangigem Recht (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar, da für Überlastwohnungen höhere Gebühren als für verdichtet belegte Einfamilienhäuser festgelegt wurden.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung entsprechend dem durchschnittlich anfallenden Kostenaufwand auch die gleiche Gebühr festzusetzen. Für eine Gebührendifferenzierung bei gleicher Leistung bestehe kein sachlicher Grund.

Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, ist eine Änderung des Ortsgesetzes erforderlich.

Gleichzeitig werden auch einige Klarstellungen, z. B. zum Auftrag der Bremischen Gesellschaft zur Gebührenerhebung, vorgenommen.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat der Gesetzesänderung in ihrer Sitzung am 16. September 1999 zugestimmt.

Da die Nutzungs- und Gebührenordnung wegen der rechtlichen Unsicherheiten umgehend wirksam werden soll, bittet der Senat die Stadtbürgerschaft, die vorgeschlagenen Änderungen in ihrer Sitzung am 16. November 1999 zu beschließen.

### **Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### Artikel 1

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S.124 - 240-d-1), geändert durch das Ortsgesetz vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bremische Gesellschaft erhebt im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen die Gebühren nach § 3 dieses Gesetzes.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Veränderungen bei den im Bescheid namentlich benannten Personen nach Absatz 2 sind der Bremischen Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Worte „(einschl. Bettwäsche)“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Überlastwohnungen“ die Worte „sowie Einfamilienhäuser/Fertighäuser mit verdichteter Belegung“ eingefügt.
    - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
    - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „Für Neugeborene und Minderjährige, die nach Beginn des Nutzungsverhältnisses in den Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils aufgenommen werden,“ durch die Worte „Für Personen die nach Beginn des Nutzungsverhältnisses in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen werden, zum Beispiel durch Geburt oder Zuzug von Familienangehörigen,“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Volljährige Kinder, die in einer Familiengemeinschaft leben, erhalten einen eigenen Gebührenbescheid. Die Gebührenberechnung erfolgt als Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft).“
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Nutzer haften für alle Schäden, die während des Nutzungsverhältnisses an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenständen entstanden sind. Veränderungen oder Verschlechterungen des Nutzungsobjektes, die durch ordnungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Nutzer nicht zu vertreten. Die Nutzer sind verpflichtet, der Bremischen Gesellschaft Schäden unverzüglich anzuzeigen. Soweit sie nach Satz 1 haftbar sind, haben die Nutzer die Schäden auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Kommen sie dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer von der Bremischen Gesellschaft zu bestimmenden angemessenen Frist nach, kann die Bremische Gesellschaft die Schäden auf Kosten der Nutzer beseitigen lassen. Diese Kosten werden den Nutzern durch besonderen Bescheid bekannt gegeben.“
  - e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
  - f) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 5 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „sowie der festgesetzten Renovierungs- und Instandsetzungskosten“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A) Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Übergangswohneinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen sind Nutzungsgebühren zu erheben.

Das Ortsgesetz zur Erhebung von Nutzungsgebühren wurde von der Bürgerschaft am 18. Juni 1996 in Kraft gesetzt. Eine Anpassung der Gebühren und somit eine Änderung des Gesetzes erfolgte zum 1. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 191).

In mehreren Verfahren haben Nutzer von Übergangswohneinrichtungen gegen dieses Gesetz vor dem Verwaltungsgericht Bremen geklagt. Von den Klägern wurden diverse Begründungen vorgetragen.

Rechtliche Bedenken des Verwaltungsgerichtes haben dazu geführt, dass die Nichtigkeit der Gebührenfestsetzung für Überlastwohnungen aufgrund der Gebührenstaffelung für Überlastwohnungen und Einfamilienhäuser festgestellt wurde. Diese Gebührenstaffelung ist mit höherrangigem Recht (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar, da für Überlastwohnungen höhere Gebühren als für verdichtet belegte Einfamilienhäuser festgelegt wurden.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung entsprechend dem durchschnittlich anfallenden Kostenaufwand auch die gleiche Gebühr festzusetzen. Für eine Gebührendifferenzierung bei gleicher Leistung bestehe kein sachlicher Grund.

Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, ist eine Änderung des Ortsgesetzes erforderlich.

Gleichzeitig werden auch einige Klarstellungen, z. B. zum Auftrag der Bremischen Gesellschaft zur Gebührenerhebung, vorgenommen.

### B) Einzelbegründung

#### 1. Zu § 1 Abs. 2

In der bisherigen Nutzungs- und Gebührenordnung ist nicht eindeutig dargelegt, dass die Gebühren von der Bremischen Gesellschaft im Auftrag der Stadtgemeinde eingezogen bzw. berechnet werden. Dies ist aber aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

#### 2. Zu § 2 Abs. 4

Da die Gebühren nach Personen berechnet werden, ist eine Erfassung der tatsächlich in der Unterkunft lebenden Personen erforderlich und insoweit auch eine Rechtsgrundlage für nachträglich zu berechnende Gebühren zu schaffen, da eine Mitteilung der Nutzer über Veränderungen nur selten erfolgt.

#### 3. Zu § 3 Abs. 1, Nummer 1

Das System der leihweise zur Verfügung gestellten Bettwäsche wurde zwischenzeitlich eingestellt.

#### 4. Zu § 3 Abs. 1, Nummer 2 und Nummer 3

Die Erhebung unterschiedlicher Gebühren wurde vom Verwaltungsgericht beanstandet, da sie nicht dem Art. 3 Abs. 1 GG entspricht. Eine Anpassung der Gebühren ist deshalb erforderlich. Eine Kostendeckung der Überlastwohnungen und Einfamilienhäuser wird durch die Gebühreneinnahmen nicht erreicht, so dass eine Subventionierung durch die Stadtgemeinde Bremen auch weiterhin erfolgt. Dies liegt in den hohen Grundmietkosten der langfristig abgeschlossenen Verträge begründet. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, die bisher niedriger eingestuften Gebühren für Einfamilienhäuser auf das höhere Niveau der Überlastwohnungen festzulegen, um so die rechtliche Auffassung des Verwaltungsgerichtes zu erfüllen. Die umgekehrte Folgerung (Anpassung auf das niedrigere Niveau), ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten.

#### 5. Zu § 3 Absatz 2, Satz 3

Hiermit wird eine klarere Definition und somit Rechtssicherheit für die Gebührenerhebung hergestellt.

6. Zu § 3 Absatz 2

Die Erteilung eines Bescheides an volljährige Kinder ist erforderlich, damit im Zusammenhang mit den eigenen Ansprüchen Volljähriger nach dem BSHG und dem AFG eine Abgrenzung erfolgt. Die Höhe der Gebühren richtet sich aber weiterhin danach, ob die Person innerhalb eines Familienverbandes lebt.

7. Zu § 3 Absatz 6

Mit dieser Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass Nutzer von Unterkünften auch für die Schäden haftbar sind, die während des Nutzungsverhältnisses von ihnen verursacht werden. Diese bisher fehlende Regelung hat in der Vergangenheit oftmals zu Auseinandersetzungen zwischen Bremischer Gesellschaft und Nutzern geführt, da die Nutzer der Auffassung waren, dass eine Schadensregulierung durch die Bremische Gesellschaft mit den monatlichen Gebühren abgedeckt sei.

8. Zu § 3 Absatz 7

Eine Reinigung von Räumen ist nicht mehr mit 5 DM pro m<sup>2</sup> kostendeckend durchzuführen. Insoweit sind von den Nutzern zukünftig die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

9. Zu § 5

Dieser Zusatz soll klarstellen, dass nicht nur Gebühren, sondern auch Renovierungs- und Instandsetzungskosten im Zuge der Beitreibung eingezogen werden.